



IHK Braunschweig



Außenwirtschaft aktuell

12/2022 & 01/2023

Veranstaltungen/Unternehmerreisen	3
Seminar: Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht im Januar und Februar.....	3
Online: ASEAN - Eine Region mit Chancen & Herausforderungen?, 17. Januar	3
Ländersprechtag: Marktchancen in Österreich, mit der AHK am 16. März	4
Zoll- und Außenwirtschaftssprechtag: jeden ersten Dienstag im Monat	4
Zoll- und Außenwirtschaftsrecht	5
Ägypten: Startdatum für die Pflicht zur Registrierung von Luftfracht im ACI verschoben	5
Côte d'Ivoire: Änderung bei Präferenznachweisen für Einfuhren in die EU seit 2.12.2022	5
Deutschland: Merkblatt zu Zollanmeldungen, Ausgabe 2023.....	6
Deutschland: Verlängerung der AGG Nr. 32 für Schutzausrüstung in die Ukraine	6
Deutschland: Grundlegende Verbesserung bei der Ausfuhr aus externen Lagern	6
EU: Aktualisierung der Zollaussetzungen und Zollkontingente.....	7
EU: Ölpreisdeckel für russisches Öl	7
EU: Kommission leitet Überprüfung der EU-Stahlschutzmaßnahmen ein.....	8
EU: Überprüfung von EU-Antidumpingzöllen auf Glasfaserkabel aus China.....	8
EU: WTO-Verfahren gegen Indonesiens Ausfuhrbeschränkungen für Rohstoffe gewonnen	8
Madagaskar: Anwendung des REX ab 01.01.2023.....	9
Russland: 9. Sanktionspaket vom 16. Dezember 2022	9
Schweiz: Elektronische Gestellungsmitteilung ab 01.01.2023.....	10
Singapur: Änderung bei Präferenznachweisen im Rahmen des EU- Freihandelsabkommens ab 1.1.2023 ..	12
Usbekistan: Zollbegünstigungen für Elektrofahrzeuge und Zubehör.....	13
Vereinigte Staaten: US Stahl- und Aluminiumzölle laut WTO illegal	13
Ländernotizen	13
Chile: Verhandlungsabschluss EU-Chile Handelsabkommen	13
Deutschland: Abstimmung Transatlantisches Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA)	14
Deutschland: Elektronische Antragstellungen über das Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG).....	14
EU: Klage gegen China in der WTO	14
EU: Kommission veröffentlicht Überwachungsliste für Fälschungen und Piraterie.....	15
Vereinigtes Königreich: Längere Übergangsfrist für die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten.....	15
Veröffentlichungen	16
Änderung Unionszollkodex/PEM-Konvention.....	16
Unionszollkodex: ICS2 Phase 2 startet zum 1. März 2023.....	17

Verschiedenes

18

Geschäftspartnervermittlung Türkei: Domotex-Messe in Hannover vom 12 – 15. Januar 18

Veranstaltungen/Unternehmerreisen

Seminar: Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht im Januar und Februar

IHK Braunschweig, verschiedene Termine im Januar und Februar, online, 110,00 €

Das Zoll- und Außenwirtschaftsrecht unterliegt einem permanenten Wandel und exportierende Unternehmen sollten sich daher stets auf dem „Laufenden“ halten. Wie in jedem Jahr treten auch zum 01.01.2023 zahlreiche Änderungen in den Bereichen Zoll, Präferenzrecht und Exportkontrolle in Kraft, die für exportierende Unternehmen von entscheidender Bedeutung sind.

Inhalte des Seminars:

- **Außenhandelsstatistik:** Neues Warenverzeichnis 2023, Einreichungsverordnungen, verbindliche Zolltarifauskünfte, Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik 2023, Intrahandelsstatistik 2023; Änderungen zum 01.01.2023
- **Umsatzsteuer und EU-Binnenmarkt:** Aktuelle Rechtsprechung, Stand der Reform des EU-Umsatzsteuerrechts
- **Zollrecht (Einfuhr und Ausfuhr):** Zollkodex der Union (UZK), Neue Codierungen, ATLAS Releasewechsel, neue Merkblätter
- **Außenwirtschaftsrecht:** Die neue EU-Dual-Use-Verordnung (aktueller Stand), Übersicht der Embargoländer, Güterlisten und deren Anwendung, Umschlüsselungsverzeichnis 2022/ 2023, Stichwortverzeichnis 2023, Allgemeine Genehmigungen, Umsetzungsstand des chinesischen Exportkontrollrechts/ Auswirkungen auf EU-Unternehmen
- **Warenursprung und Präferenzen:** Übersicht Präferenzabkommen der EU zum 01.01.2023, Ermächtigter Ausführer, Arbeits- und Organisationsanweisung, Registrierter Ausführer (REX), Lieferantenerklärungen, nichtpräferentieller Ursprung/ Ursprungszeugnis
- **Sonstiges:** Neue Importvorschriften einzelner Länder

Bitte buchen Sie online auf unserer Homepage unter folgendem Link:

<https://www.ihk.de/braunschweig/system/vstdetail-antrago/5177250/12868?terminId=12868>

Online: ASEAN - Eine Region mit Chancen & Herausforderungen?, 17. Januar

IHK Lüneburg-Wolfsburg, online via Zoom, kostenfrei

Der Verband Südostasiatischer Nationen (ASEAN) ist ein regionaler Zusammenschluss, der die wirtschaftliche und sicherheitspolitische Zusammenarbeit seiner zehn Mitglieder fördern soll: Brunei, Kambodscha, Indonesien, Laos, Malaysia, Myanmar, die Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam.

Die ASEAN-Länder haben eine Gesamtbevölkerung von 662 Millionen Menschen und ein gemeinsames Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 3,2 Billionen Dollar. Die Gruppe hat eine zentrale Rolle bei der wirtschaftlichen Integration Asiens gespielt, indem sie sich an den Verhandlungen über das größte Freihandelsabkommen der Welt beteiligte und Freihandelsabkommen mit sechs anderen Volkswirtschaften unterzeichnete.

Die Mitgliedstaaten unterscheiden sich stark in Bezug auf Gesellschaft, Kultur und Religion, aber auch in Bezug auf wirtschaftliche, regulatorische und steuerliche Rahmenbedingungen oder das Pro-Kopf-BIP. Chancen und Herausforderungen in jedem Markt sind von Land zu Land unterschiedlich. Daher lohnt sich ein genauere Blick auf die Region und ihre einzelnen Mitgliedsstaaten. Wir haben für Sie Expertinnen und Experten eingeladen, um die Chancen und Herausforderungen der ASEAN-Region für Unternehmen zu beleuchten und freuen uns sehr über Ihre Teilnahme **am 17. Januar 2023 um 9:00 Uhr!**

Anmeldungen können Sie sich hier: <https://www.ihklw.de/ImpulseASEAN>

Ländersprechtage: Marktchancen in Österreich, mit der AHK am 16. März

IHK Braunschweig in Präsenz, 10:00 – 12:30 Uhr, kostenfrei

Österreich ist aufgrund der hohen Kaufkraft, der geographischen Nähe sowie der gleichen Sprache ein sehr interessanter Markt für Ihre Produkte und Dienstleistungen. Gerne möchten wir Ihnen in Zusammenarbeit mit der AHK Österreich die vielfältigen Marktchancen in der „Alpenrepublik“ aufzeigen.

Bei der Veranstaltung erhalten Sie einen Überblick über die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich sowie die Mentalitätsunterschiede. Ebenso stellen wir Ihnen konkrete Maßnahmen für Ihren Markteintritt oder den Ausbau Ihrer Aktivitäten in Österreich vor.

Ihre Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei. Die Anmeldung erfolgt hier: <https://sweapevent.com/r/marktchancenoesterreich>

Zoll- und Außenwirtschaftssprechtage: jeden ersten Dienstag im Monat

IHK Braunschweig, jeden ersten Dienstag im Monat, Präsenz oder online nach Wunsch, kostenfrei

Die IHK Braunschweig bietet ihren Mitgliedsunternehmen eine kostenfreie, individuelle Sprechzeit für umfangreichere Anfragen im Bereich Zoll- und Außenwirtschaft an.

- Sind Sie ein Start-Up und haben Fragen zur Gestaltung Ihres Im- oder Exports?
- Möchten Sie Ihr bestehendes Geschäft auf das Ausland erweitern und brauchen Informationen zur korrekten zollrechtlichen Abwicklung?
- Oder haben Sie bereits Erfahrungen im Außenhandel und haben dennoch Themen auf diesem Gebiet, die Sie gern einmal besprechen möchten?

Dann vereinbaren Sie gern einen Termin bei unserem Sprechtag. Den Link zur Anmeldung finden Sie hier: <https://www.ihk.de/braunschweig/system/vstdetail-antrago/5177250/11067?terminId=11067>

Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

Ägypten: Startdatum für die Pflicht zur Registrierung von Luftfracht im ACI verschoben

(AHK) Der ägyptische Zoll hat 2021 ein elektronisches System zur Vorab-Registrierung von Frachtinformationen namens „Advanced Cargo Information (ACI)“ eingeführt.

Das neue System dient vor allem der Risikobewertung und soll die Abfertigungszeiten vor Ort in Ägypten reduzieren. Aufgabe des Exporteurs ist zunächst die Registrierung seiner Daten auf dem Portal des Dienstleisters CargoX.

Die Vorab-Registrierung von Seefracht ist bereits seit Oktober 2021 verpflichtend. Am 15.05.2022 startete die Testphase für Luftfracht. Der Beginn der verpflichtenden Vorab-Registrierung war ursprünglich für den 1.10.2022 vorgesehen, wurde dann aber auf den 1.1.2023 verschoben.

Der ägyptische Finanzminister Mohamed Maait hat nun am 21.11.2022 die erneute Verlängerung der Testphase des ACI-Systems für Luftfracht bekanntgegeben ([LINK](#)). Die verpflichtende Registrierung und Nutzung, die am 1.1.2023 beginnen sollte, ist damit verschoben. Ein neues Datum wurde nicht genannt. Vielmehr wird allgemein darauf verwiesen, mit der verpflichtenden Registrierung im ACI-System zu warten, bis sich die globalen und lokalen wirtschaftlichen Bedingungen stabilisiert haben.

Die AHK Ägypten hat empfiehlt dennoch allen Beteiligten (Exporteuren und Importeuren), sich bei CargoX und Nafeza zu registrieren, um zum Zeitpunkt der verpflichtenden Nutzung des ACI-Systems einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Die AHK bietet hierbei ihre Unterstützung an.

Ansprechpartnerin

May Khattab

Deutsch-Arabische Industrie- und Handelskammer (AHK Ägypten)

Tel.: +202 3333 8452

E-Mail: may.khattab@ahk-mena.com

Côte d'Ivoire: Änderung bei Präferenznachweisen für Einfuhren in die EU seit 2.12.2022

(Zoll) Der Zoll informiert auf seiner Website, dass eine Präferenzbegünstigung seit dem 2.12.2022 für Einfuhren aus der Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire) nicht länger durch Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 gewährt werden kann.

Stattdessen sind seit dem 2.12.2022 im IT-Verfahren ATLAS für eine Präferenzgewährung folgende Nachweise zulässig:

- Ursprungserklärung eines Ausführers bis zu einem Wert der Ursprungserzeugnisse einer Sendung bis 6.000 Euro (U162)

-

Bis März 2023 gilt eine Übergangsfrist, innerhalb derer zunächst eine EUR.1 abgeben kann, dann aber nachfolgend durch eine Ursprungserklärung REX ersetzt werden muss. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Fachmeldung des Zolls ([LINK](#)).

Deutschland: Merkblatt zu Zollanmeldungen, Ausgabe 2023

(Zoll) Die Zollverwaltung hat das „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen“ in der Fassung 2023 aktualisiert. Es ist ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden und steht hier zum Download zur Verfügung ([LINK](#)). Bitte beachten Sie die in dem Merkblatt enthaltenen Vorbemerkungen.

Deutschland: Verlängerung der AGG Nr. 32 für Schutzausrüstung in die Ukraine

(Zoll) Die Allgemeine Genehmigung Nr. 32 des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird über den 31. Dezember 2022 hinaus bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

Mit der Änderung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 32 zum 1. Januar 2023 wird der Kreis der zugelassenen Güter

- um sondergeschützte geländegängige Fahrzeuge nebst Bestandteilen der Nummer
- 0006b des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste,
- um Bildverstärker- und Infrarot- und Wärmebildausrüstung der Nummern 0015c und 0015d des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste sowie
- um bestimmte militärische Bekleidung der Nummer 0017h des Teils I Abschnitt A der
- Ausfuhrliste

erweitert.

Es werden nunmehr nicht nur Direktausfuhren in die Ukraine, sondern auch Verbringungen mit anschließendem Reexport der in dieser Allgemeinen Genehmigung genannten Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste begünstigt.

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 32 gilt grundsätzlich nicht für Ausfuhren und Verbringungen mit anschließenden Ausfuhren in nicht von der Regierung der Ukraine kontrollierte Gebiete ukrainischer Regionen (z. B. Donezk, Luhansk, Saporischschja, Cherson, die Krim und Sewastopol).

Für die Anmeldung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 32 steht in ATLAS-Ausfuhr die Codierung 3LLC/A32 zur Verfügung

Deutschland: Grundlegende Verbesserung bei der Ausfuhr aus externen Lagern

(DIHK/Zoll) Seit Juli 2022 gibt es Erleichterungen für die Nutzung von Speditionslagern und anderen externen Lagern: Fertig verpackte Ware kann nun bei dem für das Lager zuständigen Binnenzollamt zur Ausfuhr angemeldet werden. Bislang war das nur möglich, sofern noch kein Ausfuhrvertrag für diese Ware bestanden hat, es also noch nicht klar war, ob diese Ware exportiert werden wird. Diese Voraussetzung ist nun entfallen. Der Versand kann auch in Teilsendungen erfolgen. Es ist keine Genehmigung oder ähnliches erforderlich.

Es gibt lediglich zwei Einschränkungen: Das dann zuständige Zollamt muss ein Binnen Zollamt (Ausfuhrzollstelle) sein. Es darf also kein Grenzzollamt sein. Außerdem darf noch kein Beförderungsvertrag für den Versand der Ware ins Ausland zum Zeitpunkt der Einlagerung bestehen. Damit wird der Ausfuhrprozess für viele Unternehmen deutlich vereinfacht. Die Regelung findet sich in der VSF A0610 Ziffer 203.

EU: Aktualisierung der Zollaussetzungen und Zollkontingente

(GTAI) Für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren ist die Produktion innerhalb der Europäischen Union (EU) nicht ausreichend oder gar nicht vorhanden. Vor diesem Hintergrund werden zum einen die Zölle für die Einfuhr bestimmter Waren ausgesetzt und zum anderen autonome Zollkontingente eröffnet. Das soll eine ausreichende und kontinuierliche Versorgung sicherstellen.

Die Aussetzungen und Kontingente werden regelmäßig überprüft und angepasst. Die Kommission hat die aktuellen Änderungen zum 1. Januar 2023 veröffentlicht:

- Aussetzungen: [Verordnung \(EU\) 2022/2583](#);
- Kontingente: [Verordnung \(EU\) 2022/2563](#);

Die Zollaussetzungen und Kontingente gelten - bis auf wenige Ausnahmen - nicht für Erzeugnisse mit Ursprung in Russland und Belarus.

Hintergrund der Ersetzung ist die zum 1. Januar 2022 in Kraft getretene [neue Ausgabe des Harmonisierten Systems](#). Daraus ergaben sich weitreichende [Änderungen der Kombinierten Nomenklatur](#), die wiederum umfangreiche Änderungen der beiden Verordnungen zur Folge gehabt hätten.

EU: Ölpreisdeckel für russisches Öl

(DIHK) Die EU hat am 3. Dezember beschlossen, die Preisobergrenze für Rohöl, Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (KN-Code 2709 00), die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, auf 60 US-Dollar je Barrel festzusetzen. Die Obergrenze ist ab dem 5. Dezember 2022 anwendbar.

Durch die Preisobergrenze werden starke Preissteigerungen für russisches Öl aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen begrenzt; außerdem werden die russischen Einnahmen aus Erdöl drastisch verringert. Sie dient außerdem dazu, die globalen Energiepreise zu stabilisieren und gleichzeitig die negativen Auswirkungen auf die Energieversorgung von Drittländern abzumildern.

Mit dem 8. Sanktionspaket vom 6. Oktober 2022 war beschlossen worden, dass die Beförderung von russischem Rohöl (ab dem 5. Dezember 2022) und von Erdölzeugnissen (ab dem 5. Februar 2023) auf dem Seeweg in Drittländer verboten wird. Gleichzeitig wurde eine Ausnahme von den Verboten eingeführt, wenn der Erwerbspreis die (damals noch festzusetzende) Preisobergrenze nicht übersteigt.

Mit dem Beschluss vom 3. Dezember 2022 wurde die Höhe des Preises festgesetzt, ab dem die Ausnahme anwendbar ist, und wurde ein Übergangszeitraum von 45 Tagen für Schiffe eingeführt, die Rohöl mit Ursprung in Russland befördern, das vor dem 5. Dezember 2022 gekauft und auf das Schiff verladen wurde und vor dem 19. Januar 2023 im Endbestimmungshafen entladen wird.

Die Funktionsweise des Preisobergrenzenmechanismus wird alle zwei Monate überprüft, um auf die Marktentwicklungen zu reagieren. Die Preisobergrenze muss mindestens 5 % unter dem durchschnittlichen Marktpreis für russisches Öl und russische Erdölzeugnisse liegen. Mehr erfahren Sie in der [offiziellen Pressemitteilung des Europäischen Rates](#) vom 03.12.2022.

EU: Kommission leitet Überprüfung der EU-Stahlschutzmaßnahmen ein

(GTAI) Die EU-Kommission hat am 02.12.2022 eine Überprüfung der Schutzmaßnahmen für Stahl eingeleitet, um festzustellen, ob die Schutzmaßnahmen ein Jahr früher als bis zum 30. Juni 2024 beendet werden sollen. Die Kommission hatte sich zu dieser Überprüfung verpflichtet, als sie ihre ursprüngliche Schutzmaßnahme im Juni 2021 verlängerte.

Hersteller und Nutzer von Stahl sind nun eingeladen, Fragebögen mit spezifischen Daten auszufüllen, die die Kommission für ihre Untersuchung benötigt. Interessierte Parteien haben die Möglichkeit, der EU-Kommission ihre Argumente bis Mitte Januar 2023 schriftlich vorzubringen. Nach ihrer Untersuchung wird die Kommission bis spätestens 30. Juni 2023 einen Vorschlag darüber vorlegen, ob die Schutzmaßnahmen für Stahl beendet werden sollten. Die EU-Mitgliedstaaten werden dann über den Vorschlag abstimmen.

Die Kommission hatte ihre Schutzmaßnahmen für Stahl ursprünglich 2019 eingeführt, um zu verhindern, dass Stahl, der für den US-Markt bestimmt ist, diesen aufgrund von US-Stahlzöllen aber nicht erreichen kann, auf den EU-Markt gelangt und der EU-Stahlindustrie schadet. Die US-Stahlzölle sind immer noch in Kraft.

[Hier](#) gelangen Sie zur Bekanntmachung über die Einleitung der Überprüfung.

EU: Überprüfung von EU-Antidumpingzöllen auf Glasfaserkabel aus China

(GTAI) Die EU-Kommission hat am 08.12.2022 eine Untersuchung zu den EU-Antidumpingmaßnahmen gegen Einfuhren von Glasfaserkabeln mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeleitet.

Im November 2021 hatte die EU Antidumpingmaßnahmen zwischen 14,6 % und 33,7 % eingeführt. Inzwischen gibt es laut EU-Kommission Anzeichen dafür, dass die Preise der chinesischen Einfuhren in die Union dennoch deutlich gesunken sind. Dies könnte laut EU-Kommission darauf hindeuten, dass die Antidumpingzölle keinen wirksamen Schutz für die EU-Industrie mehr bieten. Bei der auf Antrag der EU-Industrie eingeleiteten Untersuchung wird geprüft, ob die derzeit geltenden Antidumpingzölle ausreichen, um die schädigenden Auswirkungen der gedumpten Glasfaserkabel-Einfuhren zu beseitigen.

Sollte die Untersuchung ergeben, dass die Antidumpingzölle übernommen wurden und zu einem Rückgang der Ausführpreise geführt haben, wird die Kommission die Ausführpreise neu bewerten und die Dumpingspannen der chinesischen Exporteure neu berechnen, um faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Etwaige neue Zölle werden höchstens doppelt so hoch sein wie die ursprünglichen Zölle. Die EU-Kommission muss diese Untersuchung innerhalb von neun Monaten nach ihrer Einleitung abschließen, also bis zum 7. September 2023.

Zur Bekanntgabe der Untersuchung gelangen Sie [hier](#).

EU: WTO-Verfahren gegen Indonesiens Ausfuhrbeschränkungen für Rohstoffe gewonnen

(GTAI) Laut dem Bericht des WTO-Panels vom 30.11.2022 verstößt das indonesische Ausfuhrverbot und die inländische für Nickelerz gegen die WTO-Regeln. Das WTO-Panel hat allen Klagen der EU gegen Indonesien stattgegeben.

Erstens, stellte es fest, dass Indonesiens Ausfuhrverbot und die Verpflichtung zur inländischen Verarbeitung für Nickelerz, das für die Herstellung von rostfreiem Stahl verwendet wird, gegen das WTO-Verbot von Ausfuhrverboten verstößt. Außerdem bestätigte das Panel, dass die indonesischen Maßnahmen nicht unter die Ausnahmeregelung zur Verhinderung oder Behebung eines kritischen Mangels fallen. In Indonesien gibt es seit langem unterschiedliche Beschränkungen für die Ausfuhr von Nickelerz. Ein vollständiges Verbot für die Ausfuhr von Nickelerz gilt seit Januar 2020. Inländische Unternehmen sind verpflichtet, die Rohstoffe vor dem Export in Indonesien zu verarbeiten. Diese Maßnahmen schränken den Zugang der EU zu Rohstoffen für die Produktion von rostfreiem Stahl ein und verzerren die Weltmarktpreise für Erze. Die EU hatte sich an Indonesien gewandt, um den Streit beizulegen, bevor sie im November 2019 Konsultationen bei der WTO beantragte. Nachdem diese Konsultationen zu keiner Lösung führten, beantragte die EU im Januar 2021 die Einsetzung eines Panels.

Zum WTO-Panelbericht gelangen Sie [hier](#).

Madagaskar: Anwendung des REX ab 01.01.2023

(Zoll) Die EU-Kommission teilt mit, dass Madagaskar im Rahmen des ESA (Interimsabkommens zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits) das System des Registrierten Ausführers (REX) mit Wirkung ab 01.01.2023 anwendet.

Für die Gewährung einer Zollpräferenz für Waren mit Ursprung in Madagaskar sind als Ursprungsnachweise bestimmte TARIC-Unterlagencodierungen anzumelden. Diese können Sie der [ATLAS-Info](#) entnehmen.

Russland: 9. Sanktionspaket vom 16. Dezember 2022

(GTAI): Als Reaktion auf die Schwere der derzeitigen Eskalation gegen die Zivilbevölkerung und die zivile Infrastruktur hat der Rat ein neuntes Paket neuer Maßnahmen beschlossen, um den Druck auf Russland und seine Regierung zu erhöhen. Das neunte Sanktionspaket enthält neue Ausfuhrkontrollen und -beschränkungen sowie weitere Beschränkungen im Bank-, Medien-, Dienstleistungs- und Energiesektor. Daneben wurden die Liste der Einzelmaßnahmen gegen Personen und Organisationen noch einmal deutlich erweitert.

Ab sofort ist es Staatsangehörigen der EU untersagt, Posten in den Leitungsgremien aller staatseigenen oder staatlich kontrollierten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen Russlands, die in Russland niedergelassen sind, zu bekleiden.

Die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wurde mit der neuen Verordnung (EU) 2022/2474 erneut geändert. Damit wurden neue Ausfuhrkontrollen und -beschränkungen für Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck sowie für Güter und Technologien eingeführt, die zur technologischen Stärkung des russischen Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten.

Dies soll insbesondere auch dadurch erreicht werden, indem die Liste der Organisationen, die mit dem militärischen und industriellen Komplex Russlands verbunden sind, um 168 Einrichtungen erweitert wird. Damit wird sichergestellt, dass wichtige Chemikalien, Nervenkampfstoffe, Nachtsicht- und Funknavigationsgeräte, Elektronik und IT-Komponenten, die von der russischen Kriegsmaschinerie genutzt werden könnten, nicht frei veräußert werden können.

Das erweiterte Ausfuhrverbot umfasst auch neue Güter, die mit der Luftfahrt und der Raumfahrtindustrie zusammenhängen und wurde auf Flugzeugtriebwerke und deren Teile ausgeweitet. Das neue Verbot gilt sowohl für bemannte als auch für unbemannte Luftfahrzeuge, sprich: Die Direktausfuhr von Motoren für Drohnen nach Russland und in Drittländer, die Drohnen nach Russland liefern könnten, ist ab sofort verboten. Die EU friert mit dem neuen Paket die Vermögenswerte zweier weiterer russischer Banken ein und die Russian Regional Development Bank unterliegt nun einem vollständigen Transaktionsverbot.

Im Mediensektor beschloss die EU Maßnahmen gegen weitere russische Medien, da sie unter ständiger direkter oder indirekter Kontrolle der Führung der russischen Regierung stehen und weitestgehend für Desinformationskampagnen und Kriegspropaganda genutzt werden. Außerdem wurde gegen entsprechende Sender ein offizielles Verfahren zur Aussetzung der Rundfunklizenzen eingeleitet. Betroffen sind die Sender:

- NTV/NTV Mir,
- Rossiya 1,
- REN TV
- Pervyi Kanal.

Das neunte Sanktionspaket beinhaltet außerdem ein Verbot für die Erbringung von Dienstleistungen für Werbung, Markt- und Meinungsforschung sowie für Produktprüfung und technische Überwachung für Russland und eine Ausweitung des Verbots neuer Investitionen in den russischen Energiesektor bzw. den Bergbausektor. Eine Ausnahme dazu bilden lediglich Tätigkeiten im Bereich der Gewinnung von Steinen und Erden, die bestimmte kritische Rohstoffe betreffen.

Die EU hat bei ihren neu beschlossenen Maßnahmen eine Ausnahme vom Einfrieren der Vermögenswerte berücksichtigt. Diese Ausnahme legt fest, dass Personen, die vor ihrer Aufnahme in die Liste eine wesentliche Rolle im internationalen Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln – einschließlich Weizen und Düngemitteln – gespielt haben, Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommen.

Schweiz: Elektronische Gestellungsmitteilung ab 01.01.2023

(DIHK) Zum 1.1.2023 stehen in diesem Zusammenhang wichtige Änderungen bei der Gestellungsmitteilung und der Anmeldung zur Vorübergehenden Verwahrung bei Wareneinfuhren in das Zollgebiet der EU an. Dies betrifft vor allem die Verfahrensabläufe bei Wareneinfuhren auf Straße und Schiene aus der Schweiz nach Deutschland, also nur den Import.

Bislang erfolgte die Überführung von Waren aus der Schweiz nach Deutschland i.d.R. konkludent, sprich die Gestellungsmitteilung galt mit dem physischen Eintreffen der Waren beim Binnenzollamt automatisch als abgegeben und die zollrechtliche Überwachung als eröffnet.

Die Übergangsfrist, bis zu der die Gestellungsmitteilung sowie die Anmeldung zur Vorübergehenden Verwahrung in dieser Form, also mit anderen als elektronischen Mitteln (konkludent), bei Wareneinfuhren möglich ist, läuft in Deutschland zum 31.12.2022 ab.

Das bedeutet: Ab dem 1.1.2023 müssen die Gestellungsmitteilung (Artikel 139 Abs. 1 UZK) und die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung (Artikel 145 Abs. 1 UZK) grundsätzlich elektronisch über das IT-Fachverfahren ATLAS-SumA abgegeben werden und zwar in der Regel vom Frachtführer an der Grenze und nur in Ausnahmefällen direkt durch das einführende Unternehmen.

Der DIHK und die IHK Hochrhein-Bodensee konnten in Zusammenarbeit mit den Hauptzollämtern Lörrach und Singen folgende Erleichterungen bei der Generalzolldeklaration in Bezug auf die elektronische Gestellungsmitteilung und die Anmeldung zur Vorübergehenden Verwahrung bei grenzüberschreitenden Einfuhren im Straßen- und Schienenverkehr mit der Schweiz erreichen:

Regelverfahren ATLAS-SumA: Mit dem Erfordernis einer elektronischen Gestellungsmitteilung per ATLAS-SumA entsteht ein Zwischenschritt, der bisher nicht erforderlich war, denn es muss eine individuelle ATLAS-Registriernummer, eine sogenannte ATB-SumA-Registriernummer für jeden LKW/jede Sendung durch den Zollagenten oder den Spediteur erzeugt werden.

Des Weiteren ist bei Abgabe der Gestellungsmitteilung über ATLAS-SumA und der damit einhergehenden Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung die Angabe der EORI-Nummer des Verwahrers, eines dazugehörigen Verwahrungsortschlüssel sowie der Bewilligungsnummer des Verwahrlagers erforderlich. Erleichterung: Liegt keine Bewilligungsnummer für den Betrieb eines Verwahrlagers vor, kann diese Nummer alternativ auch mit der Eingabe "OHNE" angegeben werden. Der Verwahrungsortschlüssel kann vom Gestellenden durch das Anlegen eines (virtuellen) Verwahrlagers hinterlegt werden. Hier reicht eine einfache Beantragung beim zuständigen Zollamt.

Erleichterung CUSCON-Nachricht: Alternativ zur Abgabe der elektronischen Gestellungsmitteilung über ATLAS-SumA gilt auch die Bestätigung der Gestellung durch den Teilnehmer (CUSCON Nachricht) im Rahmen der Zollanmeldung vor Gestellung (ZvG) als elektronische Gestellungsmitteilung. Diese Regelung kann nur angewendet werden, wenn die Waren direkt bei der Gestellung in ein Zollverfahren überführt werden, sprich zunächst nicht gemäß Artikel 147 Abs. 1 UZK vorübergehend verwahrt werden.

Hinsichtlich der elektronischen Gestellungsmitteilung war durch den Zoll bis zuletzt die ATLAS-Teilnahme zwingend mittels zertifizierter, kostenpflichtiger Software (ggfs. durch einen Vertreter) vorgesehen. Erleichterung: Die kostenfreie Internetzollanmeldung (IZA) wird im Warenverkehr mit der Schweiz bis auf Weiteres nun ebenfalls als Zollanmeldung vor Gestellung (ZvG) angesehen, sofern die Daten der IZA tatsächlich vor der Gestellung der Waren bei der Grenzzollstelle vorliegen. Da dort bisher die Mitteilung "Bestätigung der Gestellung" nicht implementiert ist, wird auf die Übersendung einer weiteren Gestellungsmitteilung verzichtet, wenn die IZA genutzt wird. Allerdings betont der Zoll, dass dieses Verfahren nur für gelegentliche Einfuhren vorgesehen ist.

Bei Abgabe der Gestellungsmitteilung über ATLAS-SumA und der damit einhergehenden Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung ist die EORI-Nummer des Verwahrers, der dazugehörigen Verwahrungsortschlüssel sowie die Bewilligungsnummer des Verwahrlagers anzugeben. Erleichterungen: Liegt keine Bewilligungsnummer für den Betrieb eines Verwahrlagers vor, kann diese Nummer alternativ auch mit der Eingabe "OHNE" angegeben werden. Der Verwahrungsortschlüssel kann vom Gestellenden durch das Anlegen eines (virtuellen) Verwahrlagers hinterlegt werden. Hier reicht eine einfache Beantragung beim zuständigen Zollamt.

Erleichterung: In den Fällen, in denen bei der Einfuhr die Möglichkeit besteht, die Waren mündlich gemäß Artikel 135 und 136 UZK-DA oder papiergestützt (insbesondere Einheitspapier, Carnet ATA, Anmeldung von Diplomatengut oder Umzugsgut) anzumelden, bedarf es keiner elektronischen Gestellungsmittteilung beim Verbringen von Waren aus der Schweiz nach Deutschland, auch wenn die Waren bei der deutschen Grenzzollstelle zu gestellen sind.

Hinweise:

Bei einer kurzfristigen Änderung der Grenzzollstelle ist es leider nötig, eine neue Gestellungsmittteilung an die andere Grenzzollstelle zu richten. Hierfür ist es erforderlich, einen weiteren (fiktiven) Verwahrungsort durch die neue Grenzzollstelle anlegen zu lassen. Die erste Gestellungsmittteilung (bei der Zollstelle, wo die Waren nicht gestellt wurden) ist in ATLAS-SumA zu stornieren. Da Speditionen erfahrungsgemäß sehr kurzfristig entscheiden, welche Grenzzollstelle genutzt werden wird, ist hier vor allem in den ersten Wochen der ab dem 1.1.2023 geltenden Änderungen mit Verzögerungen beim Grenzübertritt zu rechnen.

Einer Gestellungsmittteilung gemäß Artikel 139 UZK bedarf es insbesondere nicht, wenn sich die Waren beim Verbringen in das Zollgebiet bereits in einem Versandverfahren befinden. Diese ist jedoch erforderlich, wenn die Überführung in das Versandverfahren bei der Grenzzollstelle nach dem Verbringen in das Zollgebiet der Union erfolgt.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Fachmeldungen auf der [Website des Zoll vom 13.10.2022](#) und vom [30.11.2022](#)

Singapur: Änderung bei Präferenznachweisen im Rahmen des EU- Freihandelsabkommens ab 1.1.2023

(DIHK) Der Zoll teilt mit, dass für EU-Ausführer das System des "ermächtigten Ausführers" durch das System der "registrierten Ausführers" ersetzt wird. Dies bedeutet, dass Einführer in Singapur ab dem 1. Januar 2023 die Zollpräferenz mit Hilfe von Erklärungen zum Ursprung beantragen müssen, die von in der EU registrierten Ausführern unter Angabe ihrer REX-Nummer ausgefertigt wurden (sogenannte REX-Erklärung).

Übergangszeitraum:

Es ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, durch den sichergestellt wird, dass die Zollbehörden Singapurs Ursprungserklärungen, die von in der EU ermächtigten Ausführern ausgefertigt wurden, weiterhin bis zum 31. März 2023 akzeptieren.

Einfuhr:

Der Zoll teilt ebenfalls in der ATLAS Info 0389/22 mit, dass Singapur ab dem 01.01.2023 eine neue Unterlage für die Anerkennung der Ursprungseigenschaft verwendet. Für die Gewährung einer Zollpräferenz für Waren mit Ursprung in Singapur bei der Einfuhr in die EU ist nunmehr als Ursprungsnachweis die folgende TARIC-Unterlagencodierung anzumelden: „ U101“ –

Erklärung zum Ursprung, von einem registrierten Ausführer in Singapur ausgefertigt (sogenannte REX-Erklärung). Die bisher verwendete Unterlagencodierung „ N864“ (Erklärung auf der Rechnung oder eine Ursprungserklärung eines Ausführers auf der Rechnung oder einem anderen Handelspapier) wird ab dem 01.01.2023 in ATLAS nicht mehr anerkannt.

Weiterführende Informationen:

Beschluss Nr. 1/2022 zur Änderung des Ursprungsprotokolls zum EU-Singapur-Freihandelsabkommen vom 20. Dezember 2022. Der Beschluss trat am 1.12.2023 in Kraft. Er soll in den kommenden Tagen im Amtsblatt der EU, Reihe C, veröffentlicht werden.

Usbekistan: Zollbegünstigungen für Elektrofahrzeuge und Zubehör

(GTAI) Usbekistans Automobilbranche erfährt derzeit eine Umbruchsstimmung, denn der Weg für die E-Mobilität wird weiter ausgebaut.

Dazu zählen unter anderem Zollbefreiungen von Elektrofahrzeugen, aber auch die zollfreie Einfuhr von

- Bauteilen (Bausätzen) für Elektro- und Hybridfahrzeuge,
- Roh- und Hilfsstoffen,
- Ausrüstungen und technologischer Ausrüstung,
- Ersatzteilen für Wartungen.

Darüber hinaus gelten für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 1. Januar 2026 folgenden Anreize zur Förderung der E-Mobilität:

- Grundstücke, auf denen sich Elektroladestationen und entsprechende Parkplätze befinden, werden von der Grundsteuer befreit;
- Einzelunternehmer, deren Haupttätigkeit in der Erbringung von Dienstleistungen für Ladestationen besteht, werden von der Einkommensteuer befreit. Ihre Einkünfte aus der Erbringung dieser Dienstleistung werden von der Umsatzsteuer befreit;
- Importierte Ladestationen, deren Komponenten und technische Geräte für die Serviceinfrastruktur eingesetzt werden, werden von den Zollgebühren befreit.

Vereinigte Staaten: US Stahl- und Aluminiumzölle laut WTO illegal

(WTO) Am 9.12.2022 hat die WTO entschieden, dass die 2018 von den USA eingeführten Stahl- und Aluminiumzölle gegen WTO-Recht verstoßen. Zum Panelbericht gelangen Sie [hier](#).

Ländernotizen

Chile: Verhandlungsabschluss EU-Chile Handelsabkommen

(Europäische Kommission) Am 9.12.2022 haben die EU und Chile die Verhandlungen zur Modernisierung des seit 2002 bestehenden Assoziierungsabkommens in Brüssel abgeschlossen. Das Abkommen sieht unter anderem die Zollfreiheit für 99,9 Prozent der EU-Ausfuhren nach Chile, Erleichterungen für EU-Unternehmen bei der Erbringung von Dienstleistungen in Chile, u. a. in den Bereichen Lieferdienste, Telekommunikation, Seeverkehr und Finanzdienstleistungen, verbesserte Teilnahme von EU-Unternehmen an chilenischen öffentlichen Ausschreibungen sowie die Gleichbehandlung von Investoren beider Seiten vor.

Das modernisierte Abkommen zwischen der EU und Chile wird aus zwei Teilen bestehen: **Einem fortgeschrittenen Rahmenabkommen**, das die politische Zusammenarbeit und Investitionsschutzbestimmungen umfasst und von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss, sowie **einem Interims-Freihandelsabkommen**, das bereits nach der Ratifizierung auf EU-Ebene in Kraft treten kann. Das Interims-Freihandelsabkommen läuft mit Inkrafttreten des fortgeschrittenen Rahmenabkommens aus.

Nun durchläuft der Verhandlungstext die Rechtsförmlichkeitsprüfung, bevor die Ratifizierung in der EU und Chile starten kann. Experten rechnen mit der Ratifizierung des Interims-Freihandelsabkommens vor den Europawahlen 2024.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Deutschland: Abstimmung Transatlantisches Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA)

Der Bundestag hat am 01.12.2022 dem Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits, bei 559 Ja- und 110 Nein-Stimmen zugestimmt. Teile des Abkommens werden bereits vorläufig angewendet. Das Abkommen kann erst nach der Ratifizierung durch alle EU-Mitgliedsstaatenparlamente vollständig in Kraft treten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Deutschen Bundestages [hier](#).

Deutschland: Elektronische Antragstellungen über das Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG)

(Zoll) Der Zoll informiert auf seiner [Website](#) wie folgt: Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes ist die Dienstleistung "Warenursprung und Präferenzen" ab 15. Dezember 2022 im Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG) unter diesem [LINK](#) verfügbar.

Damit haben Wirtschaftsbeteiligte die Möglichkeit, nachfolgend genannte Anträge online auszufüllen und medienbruchfrei an ihr zuständiges Hauptzollamt zu übermitteln:

- 0305_online "Online-Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Ursprungsauskunft (vUA)"

Für den Zugang zur Dienstleistung "Warenursprung und Präferenz" ist ein ELSTER-zertifiziertes Geschäftskundenkonto im Bürger- und Geschäftskundenportal erforderlich. Der Antrag wird aufgrund der Angaben direkt an das örtlich und sachlich zuständige Hauptzollamt übermittelt. Dabei ist es möglich, erforderliche Unterlagen ebenfalls mit dem Antrag online zu übermitteln. Der abschließende Bescheid wird nach der Antragsbearbeitung digital im persönlichen Postfach des Antragstellers im Bürger- und Geschäftskundenportal zur Verfügung gestellt.

EU: Klage gegen China in der WTO

(Europäische Kommission) Die EU hat am 7.12.2022 bei der Welthandelsorganisation WTO-Panels zur Regelung von zwei Handelsstreitigkeiten mit China beantragt. Die erste Streitigkeit betrifft Handelsbeschränkungen, die China im Dezember 2021 gegen Ausfuhren aus Litauen und gegen Ausfuhren aus der EU mit litauischen Bestandteilen eingeführt hat.

Gegenstand der zweiten Streitigkeit ist eine Maßnahme Chinas, durch die europäische Inhaber von High-Tech-Patenten daran gehindert werden, bei Gerichten in der EU ihre Rechte wirksam zu schützen und durchzusetzen.

Laut EU-Kommission entstehen für europäische Unternehmen aufgrund der von China verhängten Maßnahmen große wirtschaftliche Schäden. Ein Versuch der EU, die Streitigkeiten im Rahmen eines Konsultationsprozesses zu lösen, war nicht erfolgreich. Seit Dezember 2021 wendet China gegen Ausfuhren aus Litauen sowie bei Ausfuhren von EU-Waren mit litauischen Bestandteilen diskriminierende Maßnahmen und auch Zwangsmaßnahmen an. Dementsprechend wurden Einfuhren aus Litauen von den chinesischen Zollbehörden abgewiesen, Einfuhrbeschränkungen für multinationale Unternehmen, die Inputs aus Litauen nutzen, eingeführt und die chinesischen Ausfuhren nach Litauen reduziert.

Im August 2020 haben chinesische Gerichte damit begonnen, sogenannte Prozessführungsverbote auszusprechen. So werden Unternehmen, die High-Tech-Patente („standardessenzielle Patente“) besitzen, daran gehindert, zum wirksamen Schutz ihrer Technologien Gerichte außerhalb Chinas anzurufen, etwa Gerichte in der EU. Das WTO-Streitbeilegungsgremium wird den Antrag der EU auf seiner nächsten Sitzung am 20. Dezember 2022 erörtern.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

EU: Kommission veröffentlicht Überwachungsliste für Fälschungen und Piraterie

(DIHK) Die dritte Überwachungsliste der Kommission zu Produktfälschungen und -piraterie wurde am 01.12.2022 veröffentlicht. Sie benennt Websites und physische Marktplätze außerhalb der EU, die Nachahmungen und Produktpiraterie betreiben, erleichtern oder davon profitieren. Laut einer gemeinsamen Studie des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der OECD vom Juni 2021 beläuft sich der internationale Handel mit gefälschten und raubkopierten Produkten auf 464 Milliarden USD, was 2,5 % des Welthandels entspricht. In der EU sind schätzungsweise 5,8 % aller Einfuhren aus Drittländern Nachahmungen und Raubkopien im Wert von bis zu 119 Mrd. EUR (134 Mrd. USD). Die Überwachungsliste basiert auf Beiträgen, die während einer öffentlichen Konsultation vom 15. Dezember 2021 bis zum 14. Februar 2022.

[Hier](#) gelangen Sie zur Überwachungsliste.

Vereinigtes Königreich: Längere Übergangsfrist für die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten

(GTAI) Das UKCA-Label soll die CE-Kennzeichnung ersetzen. Das gilt auch für Bauprodukte, allerdings erst ab Mitte 2025: Das britische Ministerium für Wohnungsbau kündigte am 9. Dezember 2022 an, die Übergangsfrist für die Verwendung der CE-Kennzeichnung auf dem britischen Markt erneut zu verlängern.

Bis zum 30. Juni 2025 können Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung in Großbritannien in Verkehr gebracht werden. Die neue Frist für die Verwendung des UKCA-Labels ist somit der 1. Juli 2025. So sollen Hersteller und Exporteure mehr Zeit für die Umstellung auf UKCA haben.

Bereits Mitte November hatte das britische Wirtschaftsministerium eine [Verlängerung der Übergangsfrist](#) bis zum 31. Dezember 2024 angekündigt. Für Bauprodukte gelten jedoch separate Regelungen. Zwar geht die Fristverlängerung für Bauprodukte über die allgemeine Verlängerung hinaus, jedoch gelten die Erleichterungen zur Zertifizierung nicht für Bauprodukte. Demnach gilt: Ist eine Konformitätsbewertung durch ein Prüfinstitut vorgeschrieben, muss diese durch eine Notifizierte Stelle (Approved Body) mit Sitz in Großbritannien erfolgen. EU-Zertifikate können bei Bauprodukten nicht als Grundlage für die UKCA-Kennzeichnung verwendet werden - anders als bei den meisten Produkten, für die es eine Übergangsfrist für die [Nutzung von EU-Zertifikaten](#) gibt. Das geht aus dem aktualisierten Leitfaden des zuständigen Ministeriums hervor.

Das Wichtigste auf einen Blick:

- Ab dem 1. Juli 2025 muss das neue UKCA-Label angebracht werden.
- Alle harmonisierten europäischen Normen werden in britische Standards umgewandelt (designated standards). Sie bleiben inhaltlich identisch.
- Ist eine Konformitätsbewertung durch ein Prüfinstitut vorgeschrieben, muss diese durch eine Notifizierte Stelle (Approved Body) mit Sitz in Großbritannien erfolgen.

Die britische Regierung informiert in ausführlichen Leitfäden über die [UKCA-Kennzeichnung](#) sowie über [Bauprodukte](#).

Sonderregeln für Nordirland

Mit dem Austritt aus der Europäischen Union (EU) gehört das Vereinigte Königreich seit 1. Januar 2021 nicht mehr zum EU-Binnenmarkt. Bestehende EU-Gesetze wurden in nationales Recht überführt. Das gilt auch für die EU-Bauprodukteverordnung. Alle damit verbundenen Änderungen gelten jedoch nur für Großbritannien (England, Schottland und Wales). Für Nordirland gelten Sonderregeln: Durch das Nordirland-Protokoll zum Austrittsabkommen bleibt Nordirland weiterhin im EU-Binnenmarkt für Waren und behält somit das EU-Regime.

Veröffentlichungen

Änderung Unionszollkodex/PEM-Konvention

Flexibilisierung bei Lieferantenerklärungen für die Ausstellung von Ursprungsnachweisen in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone (PEM).

Am 30.11.2022 hat die EU im Amtsblatt L 309 mit der VO (EU) 2022/2234 (LINK) eine Änderung der Delegierten-Verordnung (EU) 2015/2447 bekannt gegeben.

Die Änderungen sehen eine gewisse „Durchlässigkeit“ (permeability) bei der Nachweisführung innerhalb der EU-internen Lieferkette mittels Lieferantenerklärungen vor, die als Grundlage für die Ausfertigung von Ursprungsnachweisen für präferenzbegünstigte Exporte in die Mitgliedsländer des „Regionalen Übereinkommens über die Pan-Europa-Mittelmeer-Zone“ (PEM) dienen.

Bisherige Regelung:

Seit dem 1.9.2021 können Unternehmen im Warenverkehr zwischen ausgewählten Mitgliedsländern des PEM-Übereinkommens **alternativ zwischen den bisherigen „alten“ Ursprungsregeln und den „neuen“ Übergangsursprungsregeln („transitional rules“)** wählen, und zwar sendungsbezogen. Für die meisten Waren sind dabei die neuen Regeln einfacher zu erfüllen als die alten. Da jedoch nicht alle PEM-Länder den neuen Ursprungsregeln zugestimmt haben, bestand seit dem 1.9.2021 hinsichtlich der Nachweisführung eine strikte Trennung zwischen beiden Ursprungsregelsystemen. Konkret galt u.a. Folgendes:

1. Ursprungsnachweise (z.B. EUR.1, Ursprungerklärungen): bei Nutzung der **neuen Übergangsursprungsregeln ist der Vermerk „transitional rules“ anzugeben.**
2. Lieferantenerklärungen: bei Nutzung der neuen Übergangsursprungsregeln ist **der Vermerk „transitional rules“ anzugeben.**

Neue Regelung/partielle Durchlässigkeit:

Mit der jetzt getroffenen Regelung ist die Angabe „transitional rules“ auf Lieferantenerklärungen nicht länger erforderlich. Der EU-Ausführer kann jetzt sowohl Lieferantenerklärungen gemäß den alten PEM-Ursprungsregeln (PEM 1.0) als auch gemäß den neuen „Übergangsursprungsregeln“ („transitional rules“, PEM 2.0) als Grundlage für einen Präferenznachweis gemäß den neuen „Übergangsursprungsregeln“ (PEM 2.0) nutzen.

Somit liegt die Prüfpflicht, die alten und die neuen Ursprungsregeln miteinander abzugleichen, jetzt beim Ausführer, nicht mehr bei den EU-internen Zulieferern. Der finale Ausführer kann jetzt selbst entscheiden, ob er eine alte Lieferantenerklärung (gemäß den alten PEM-Ursprungsregeln) als Grundlage für die Ausfertigung eines Ursprungsnachweises gemäß den neuen PEM-Übergangsursprungsregeln nutzt. Er muss jetzt nicht länger seinen Lieferanten bitten, die alten und die neuen PEM-Regeln abzugleichen und ihm ggfs. eine neue Lieferantenerklärung mit dem Hinweis „transitional rules“ für PEM 2.0-Exporte auszustellen.

Damit ist der Vermerk „transitional rules“ künftig nur noch auf den präferenziellen Ursprungsnachweisen **selbst erforderlich** (EUR.1, Ursprungerklärung, ...), nicht länger jedoch auf den EU-internen Lieferantenerklärungen.

Hinweise:

Der DIHK hatte sich gemeinsam mit Eurochambres seit Inkrafttreten der alternativen Übergangsursprungsregel zum PEM-Abkommen am 01.09.2021 für diese signifikante Erleichterung bei der Nachweisführung mittels Lieferantenerklärungen und deren rückwirkender Geltung eingesetzt.

Unionszollkodex: ICS2 Phase 2 startet zum 1. März 2023

Elektronische Vorabanmeldung von Wareneingängen mittels ESumA für Luftfrachtsendungen

Mit dem Import Control System 2 (ICS2) führt die EU seit 2021 ein Frachtinformationssystem zur Vorabanmeldung und -kontrolle von Wareneingängen ein. ICS2 dient den Zollbehörden zur Risikokontrolle von Einfuhrsendungen, bevor diese das Gebiet der EU erreichen.

Die Einführung erfolgt stufenweise. Zum 1. März 2023 startet in Deutschland nun die Phase 2 des ICS2. Ab diesem Zeitpunkt müssen für sämtliche Luftfrachtsendungen Summarische Eingangsanmeldungen (ESumA) (Englisch: Entry Summary Declaration (ENS)) abgegeben werden.

Für die ESumA sind zusätzliche Datenangaben (u.a. HS-Unterpositionen, Warenbeschreibungen) nötig. Diese sind in erster Linie durch die Versender bzw. die Transportdienstleister (z.B. Kurier-, Express, Postdienstleister = KEP) zu erbringen. In diesem Zusammenhang werden die Versender/Dienstleister ggfs. auch auf Importunternehmen in Deutschland zugehen, um die geforderten Daten zu erhalten.

Die EU-Kommission für Steuern und Zollunion (DG Taxud) hat mit Blick auf den Start der Phase 2 ein neues Guidance Dokument veröffentlicht. Dieses ICS2-Guidance-Dokument gibt u.a. Hinweise zum Ablauf der Vorabanmeldung und zur Rolle der beteiligten Akteure.

Ausblick: Zum 1.3.2024 startet Phase 3 des ICS2. Dann wird die ESumA auch für alle übrigen Transportarten (See, Straße, Schiene) verpflichtend. Weitere Informationen über das ICS2 und über dessen stufenweise Einführung finden Sie auf der Website von DG Taxud hier ([LINK](#)).

Verschiedenes

Geschäftspartnervermittlung Türkei: Domotex-Messe in Hannover vom 12 – 15. Januar

Die DOMOTEX 2023 geht vom 12. bis 15. Januar auf dem Messegelände in Hannover mit zahlreichen Neuerungen an den Start. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass die 33. Auflage der weltweit wichtigsten Messe für Teppiche und Bodenbeläge eine starke und innovative Veranstaltung wird. Die Deutsche Messe hat die pandemiebedingte Auszeit genutzt, die Weltleitmesse für Teppiche und Bodenbeläge an die sich verändernden Marktbedürfnisse anzupassen und strategisch weiter zu entwickeln.

Das Generalkonsulat der Türkei informierte uns über die Teilnahme zahlreicher türkischer Unternehmen, die sich auf Geschäftspartnerkontakte in der Region freuen.

Weitere Informationen zur Messe: <https://www.domotex.de/de/>

Bei Interesse an einer Geschäftspartnervermittlung kontaktieren Sie und gerne das Konsulat unter: hannover@ticaret.gov.tr

Impressum

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer Braunschweig
Fachbereich Außenwirtschaft
Brabandtstraße 11
38100 Braunschweig

Die Informationen werden mit größter Sorgfalt in einer Gemeinschaftsproduktion mit anderen IHKs zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Weitere Informationen zu den einzelnen Meldungen können bei der IHK angefordert werden.

Tagesaktuelle Veranstaltungsinformationen finden Sie unter:

www.ihk.de/braunschweig

Ansprechpartnerin der Industrie- und Handelskammer Braunschweig:

Carolin Illmer	Tel.: 0531 4715-271
	E-Mail: carolin.illmer@braunschweig.ihk.de
Doreen Weisheit	Tel.: 0531 4715-256
	E-Mail: doreen.weisheit@braunschweig.ihk.de